

Allgemeine Stromlieferbedingungen (AGB)

der Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH
für die Versorgung von Kunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung
(Stand: 01.06.2025)



1. Gegenstand der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB)

Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH (nachfolgend nvb genannt) und den von dieser versorgten Kunden.

2. Zustandekommen des Vertrages / Vollmacht

- 2.1. Der Vertrag über die Stromlieferung zwischen der nvb und dem Kunden kommt zustande durch Vertragsangebot des Kunden und Vertragsannahme durch die nvb. Der Kunde erteilt sein verbindliches Vertragsangebot durch Übersendung oder Übergabe des Auftragsformulars. Eine Übersendung kann per Post, per Telefax oder mittels elektronischer Übermittlung erfolgen.
- 2.2. Die nvb wird den Vertragsschluss nach Kündigung des Altvertrages und Eingang der Rückmeldung des Vorlieferanten unverzüglich mit einem separaten Anschreiben bestätigen.
- 2.3. Der Kunde bevollmächtigt die nvb zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die nvb auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) für den Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die nvb auch zur Abfrage seiner Messwerte bei dem Dritten.

3. Lieferbeginn

- 3.1. Die Stromlieferung durch die nvb beginnt mit dem im separaten Anschreiben gem. Ziff. 2.2. genannten voraussichtlichen Termin.
- 3.2. Der tatsächliche Lieferbeginn ist davon abhängig, dass die für die Belieferung notwendigen Maßnahmen, wie z. B. ein erfolgreicher Lieferantenwechselprozess und die Kündigung des bisherigen Liefervertrages erfolgreich durchgeführt werden konnten.
- 3.3. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gem. §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- 3.4. Für die zügige Abwicklung des Lieferantenwechselprozesses darf die nvb keine Kosten erheben.

4. Preise / Preisbestandteile

- 4.1. Informationen zu aktuellen Produkten und Tarifen können unter den in Ziff. 24. genannten Kontaktdaten der nvb erfragt oder aber über die Internetseite www.nvb.de abgerufen werden.
- 4.2. Der Strompreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Der jährliche Grundpreis ist verbrauchsunabhängig und enthält die Entgelte für die Bereitstellung der Energie, die Messeinrichtung, die Verbrauchsmessung sowie auch Rechnungstellung. Der Gesamtjahresarbeitspreis ist verbrauchsabhängig und ergibt sich aus der verbrauchten Strommenge in kWh. Der Arbeitspreis basiert auf dem Energiepreis nebst an den Netzbetreiber abzuführendes Netzzugentgelt und erhöht sich um die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bestandteile, auf deren Höhe der Lieferant keinen Einfluss hat:
- 4.3. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G)
Der Arbeitspreis gem. Ziff. 4.2. erhöht sich um die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G). Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWKG-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWKG-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gem. der Belastung der nvb nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (KWKG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe auf alle Verbraucher umgelegt. Die Umlage nach dem KWKG-G wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucher(in) gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Höhe der KWKG-Umlage in Cent pro kWh sowie der prozentuale Anteil am Arbeitspreis ergeben sich aus dem diesen AGB zugrundeliegenden Auftragsformular.
- 4.4. Konzessionsabgabe
Der Arbeitspreis gem. Ziff. 4.2. erhöht sich um die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe ist eine Benutzungsgebühr, die an die Städte und Gemeinden abzuführen ist, damit deren öffentliche Wege zur Verlegung von Leitungen benutzt werden dürfen. Die Höhe der Konzessionsabgabe ergibt sich aus dem zwischen der Kommune bzw. Gemeinde und dem Netzbetreiber vereinbarten Konzessionsabgabensatz entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und wird pro abgerechneter kWh an den Kunden weiterbelastet.
- 4.5. Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
Der Arbeitspreis gem. Ziff. 4.2. erhöht sich um die Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung. Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können energieintensive Industrieunternehmen ein individuelles Netzentgelt beantragen. Diese Kosten werden gemäß der Belastung der nvb nach § 19 StromNEV, die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (§ 19-StromNEV-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die Umlage nach § 19 StromNEV wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucher(in) gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Höhe der § 19 StromNEV-Umlage in Cent pro kWh sowie der prozentuale Anteil am Arbeitspreis ergeben sich aus dem diesen AGB zugrundeliegenden Auftragsformular.
- 4.6. 4.6. Umlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Der Arbeitspreis gem. Ziff. 4.2. erhöht sich um die Umlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Seit dem 01.01.2013 wird eine sogenannte Offshore-Netz-

umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh) umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei höchstens um 0,25 Cent pro kWh erhöhen. Die Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucher(in) gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Höhe der Offshore-Netzumlage in Cent pro kWh sowie der prozentuale Anteil am Arbeitspreis ergeben sich aus dem diesen AGB zugrundeliegenden Auftragsformular.

- 4.7. Die Preise nach Ziff. 4.2. bis 4.6. sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Höhe der Strom- und Umsatzsteuer sowie der prozentuale Anteil am Arbeitspreis ergeben sich aus dem diesen AGB zugrundeliegenden Auftragsformular. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

5. Preisgarantie / Preisänderung / Sonderkündigungsrecht

- 5.1. Sofern eine Strompreisgarantie zwischen der nvb und dem Kunden vereinbart ist, gilt diese nur für den vertragsmäßig vereinbarten Zeitraum.
- 5.2. Eine Strompreisgarantie erstreckt sich allein auf den Grund- und Arbeitspreis i. S. d. Ziff. 4.2., vorbehaltlich von Änderungen der Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G) gem. Ziff. 4.3., der Konzessionsabgabe gem. Ziff. 4.4., der Umlage gem. § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) gem. Ziff. 4.5., der Umlage gem. § 17 f Abs. 5 EnWG gem. Ziff. 4.6., vorbehaltlich der Änderung der Steuersätze gem. Ziff. 4.7. sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern und Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen gem. Ziff. 5.3.
- 5.3. Ist keine Preisgarantie vereinbart oder ist deren Zeitraum abgelaufen oder wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die nvb hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 5.4. Ziff. 5.3. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 5.3. weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die nvb zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 5.5. Ziff. 5.3. und 5.4. gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemeverbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z. B. nach dem EEG und dem KWKG).
- 5.6. Die nvb ist berechtigt und verpflichtet, die Preise nach Ziff. 4.2. – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 4.3. bis 4.7. an den Kunden weitergegebenen KWKG-Umlage, der Konzessionsabgabe, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage sowie der Strom- und Umsatzsteuer – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes (ohne die zuvor genannte KWKG-Umlage, Konzessionsabgabe, § 19 StromNEV-Umlage und Offshore-Netzumlage) ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die nvb ist berechtigt und verpflichtet, bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kosten senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziff. sind nur zum Monatsersten möglich. Preis anpassungen werden nur wirksam, wenn die nvb dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG spätestens einen Monat, vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag zum Wirksamwerden der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde seitens der nvb in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
6. **Verbrauchsmessung**
 - 6.1. Die von der nvb gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt.
 - 6.2. Die nvb kann von dem Kunden zum Zwecke der Abrechnung verlangen, eine kostenlose Ablesung der Messeinrichtung durchzuführen. Die nvb wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Aufforderung zur Selbstablesung kann der Kunde jederzeit widersprechen, soweit ihm diese nicht zumutbar ist.
 - 6.3. Sollte eine Aufforderung der nvb oder des Netzbetreibers zur Selbstablesung der Messeinrichtung unbeantwortet bleiben oder verspätet vorgenommen werden, wird der Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder, sofern der Kunde Neukunde ist, nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.
7. **Abrechnung**
 - 7.1. Der Stromverbrauch wird in der Regel einmal jährlich oder zum Ende des Lieferverhältnisses abgelesen und unter Zugrundelegung der abgelesenen Werte abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet unter Berücksichtigung des ermittelten Verbrauchs und unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen nach Ziff. 7.2.

- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschlagszahlungen an die nvb zu entrichten. Die Abschlagszahlungen werden unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate oder unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden, ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von den ermittelten Werten abweicht, wird die nvb dies angemessen berücksichtigen.
- 7.3. Ergibt sich im Rahmen der Abrechnung eine Differenz zwischen dem durchschnittlich ermittelten Verbrauch und der tatsächlich bezogenen Strommenge, so wird eine sich unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen ergebende Differenz an den Kunden zurückerstattet oder nachberechnet.
- 7.4. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes durch die nvb nach Ziff. 7.2. neu ermittelt und festgesetzt. Der Kunde erhält mit der Jahresverbrauchsabrechnung die Mitteilung.
- 7.5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 7.6. Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. Mess- und Eichgesetzes von der nvb verlangen. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der nvb zu erstatten oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt die nvb den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesenzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.7. Die Kosten für die Nachprüfung der Messeinrichtung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
- 7.8. Ansprüche nach Ziff. 7.6. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesenzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 7.9. Abweichend von Ziff. 7.1. bietet die nvb an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, die unverzüglich nach entsprechendem Antrag des Kunden angeboten wird, abzurechnen.
- 7.10. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der nvb vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
- 7.11. Die nvb wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der nvb nach Ziff. 7.2.
- 7.12. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 7.13. Für eine auf Wunsch des Kunden ausgestellte Rechnungs-Kopie wird eine Pauschale gem. Ziff. 19.1. berechnet.
- 7.14. Für eine vom Kunden verlangte Neuausstellung einer Rechnung aufgrund von Änderungen, die vom Kunden zu vertreten sind, wird eine Pauschale gem. Ziff. 19.1. berechnet.

8. Zahlung

- 8.1. Rechnungen sind zwei Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig.
- 8.2. Abschläge sind monatlich zu festen, von der nvb festgelegten und dem Kunden vor Fälligkeit mitgeteilten Zeitpunkten zur Zahlung fällig.
- 8.3. Die Rechnungen und Abschläge können wahlweise durch Teilnahme am Bankeinzug mittels SEPA-Lastschriftverfahren durch die nvb abgebucht oder aber mittels Banküberweisung oder Bareinzahlung bei Banken und Sparkassen durch den Kunden selbst vorgenommen werden.
- 8.4. Beim SEPA-Lastschriftverfahren wird jede Abbuchung mindestens drei Tage vor dem Bankeinzug durch eine Pre-Notification (Vorankündigung) mitgeteilt.
- 8.5. **Zahlungen von Kunden, die nicht zur Tilgung sämtlicher offenen Forderungen aus der Stromlieferung ausreichen, werden zunächst auf die Zinsen und dann auf die Forderungen verrechnet, wobei bei mehreren gleichartigen Forderungen entsprechend § 366 BGB zunächst eine Verrechnung auf die älteren Forderungen erfolgt. Das gilt auch dann, wenn der Kunde bei Zahlung eine andere Tilgungsbestimmung trifft.**

9. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 9.1. Gegen Ansprüche der nvb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 9.2. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur bei Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

10. Verzug

- 10.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden wird die nvb, wenn sie erneut zur Zahlung aufgefordert hat oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen und dem Kunden auf seinem Vertragskonto belasten.
- 10.2. Die pauschale Berechnung darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
- 10.3. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Ihm ist insoweit der Nachweis gestattet, der nvb seien diese Kosten nicht oder nicht in geltend gemachter Höhe entstanden.
- 10.4. Die der Berechnung zugrunde liegenden Pauschalen ergeben sich aus Ziff. 19.3.
- 10.5. Abweichend von den Regelungen in Ziff. 10.2.-10.4. bestimmen sich die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges – soweit der Kunde kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist – nach der in Ziff. 19.4. aufgeführten Pauschale.

11. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- 11.1. Die nvb ist ab Beginn der Belieferung berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Anforderung einer Vorauszahlung ist gegenüber dem Kunden in Textform zu begründen.
- 11.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 11.3. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
- 11.4. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann er nach seiner Wahl in angemessener Höhe Sicherheit leisten. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften sowie Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 11.5. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromlieferverhältnis nach, so kann die nvb die Sicherheit verwerten. Die nvb wird den Kunden über die Verwertung der Sicherheit in der Zahlungsaufforderung informieren und vom Kunden verlangen, in Höhe des in Anspruch genommenen Betrages eine weitere Sicherheit zu leisten.
- 11.6. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.7. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

12. Lieferunterbrechung / fristlose Kündigung

- 12.1. Die nvb ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Bezug von Strom unter Umgehung der Messeinrichtung zu verhindern (Energie-diebstahl).
- 12.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist die nvb ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen nvb und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftigen Preiserhöhung resultieren.
- 12.3. Die Unterbrechung wird dem Kunden spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die nvb wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach Vorgaben des Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werkzeuge Zeit hat. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die nvb auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 12.4. Die Kosten der Unterbrechung als auch der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu erstatten.
- 12.5. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Ziff. 19.3. in Rechnung gestellt.
- 12.6. Bei pauschaler Berechnung ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Ihm ist insoweit der Nachweis gestattet, der nvb seien diese Kosten nicht oder nicht in geltend gemachter Höhe entstanden.
- 12.7. Der Liefervertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers),

schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 12.1. oder 12.2. wiederholt vorliegen und im Falle des Zahlungsverzuges dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollständig nachkommt.

13. Wechselprämie

Sofern die nvb für neue Stromkunden eine Wechselprämie gewährt, gelten für die Gewährung folgende Bedingungen:

1. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 18 Monaten keinen Strom von der nvb bezogen hat.
2. Die Wechselprämie wird in der ersten Jahresendrechnung des Kunden berücksichtigt und in Abzug gebracht. Ziff. 7.3. gilt sinngemäß.
3. Endet das Vertragsverhältnis innerhalb der ersten zwölf Monate nach Beginn der Belieferung durch Kündigung des Kunden, entfällt der Anspruch auf die Wechselprämie. Sofern die Wechselprämie im Rahmen der Jahresendrechnung gem. Ziff. 7.1. bereits in Abzug gebracht worden ist, wird der entsprechende Betrag dem Kunden mit der Endabrechnung (aufgrund eines Lieferantenwechsels) wieder belastet.

14. Mitteilungspflichten des Kunden

- 14.1. Der Kunde hat der nvb unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, im Falle des SEPA-Lastschriftverfahrens seiner Bankverbindungen sowie seiner Rechtsform schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen in seiner Vermögenssituation, z. B. für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.
- 14.2. Der Kunde ist verpflichtet, der nvb jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 14.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 14.2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung bleibt unberührt.
- 14.4. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums.

15. Laufzeit / Kündigung

- 15.1. Sofern keine Mindestvertragslaufzeit mit dem Kunden vereinbart worden ist, können beide Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- 15.2. Bei Verträgen mit Mindestlaufzeit kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von spätestens vier Wochen zum Ende der Laufzeit gekündigt werden.
- 15.3. Sofern eine Kündigung nach Ziff. 15.2. nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann sodann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
- 15.4. Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfristen ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung.
- 15.5. Die Kündigung bedarf der Textform.

16. Unterbrechung / Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die nvb von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf nicht berechnete Maßnahmen der nvb gem. Ziff. 12. beruht. Die nvb wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

17. Haftung

- 17.1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Nutzung des Netzanschlusses erleidet, haftet der Netzbetreiber und sind diesem gegenüber gem. § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) geltend zu machen.
- 17.2. Die nvb ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 17.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Vertretungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 17.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 17.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

18. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

19. Kostenpauschalen

- 19.1. Rechnungs-Kopie auf Kundenwunsch (inkl. 19 % MwSt.) 11,50 €
- 19.2. Rechnungs-Neuausstellung auf Kundenwunsch (inkl. 19% MwSt.) 22,50 €
- 19.3. • Unterbrechung der Versorgung 59,00 €
 - Wiederherstellung der Versorgung (inkl. 19% MwSt.) 69,00 €
 - Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (inkl. 19% MwSt.) 89,00 €
 - Außerordentliche Hinterlegung einer Sperrankündigung 12,50 €
 - Versuch der Unterbrechung 48,00 €
 - Versuch der Wiederinbetriebnahme (inkl. 19% MwSt.) 30,00 €
 - Vorort-Inkasso 40,00 €
 - Telefoninkasso 15,00 €
 - Mahngebühr 4,30 €
 - Beantragung/Überwachung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden 23,00 €
 - Gerichtsvollzieherauftrag - nach Aufwand -
 - Kosten der Adressrecherche - nach Aufwand -
- 19.4. Zahlungsverzug (Kunde kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB) 40,00 €
- 19.5. Ratenplan-Vereinbarung (inkl. 19% MwSt.) 28,00 €
 - zzgl. Ratenplan-Verzinsung (auf Ratenplanhöhe) 6,0% p.a.

20. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 20.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH, Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, E-Mail: kundenservice@nvb.de, Tel.: 05921 / 301-222, Fax: 05921 / 301-112, Internet: www.nvb.de.
- 20.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte der nvb steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH, Datenschutzbeauftragter, Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@nvb.de zur Verfügung.
- 20.3. Die nvb verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlage), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 20.4. Die nvb verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energielieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MSbG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der nvb oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Kunde der nvb eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der nvb oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die nvb übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energielieferungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- 20.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 20.4. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister sowie ggf. mit anwaltlichen Tätigkeiten betraute Personengruppen.
- 20.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 20.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 20.4. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der nvb an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- 20.8. Der Kunde hat gegenüber der nvb Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 20.9. Verarbeitet die nvb personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die nvb für die Dauer des Energielieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energielieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der nvb als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der nvb mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der nvb ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die nvb wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die nvb auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der nvb aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die nvb wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: nvb Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH, Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, E-Mail: kundenservice@nvb.de, Tel.: 05921 / 301-222, Fax: 05921 / 301-112.

21. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

- 21.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen), die die nvb nicht veranlasst und auf die die nvb auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach dem Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen oder behördlichen Bestimmungen der Bundesnetzagentur) ist die nvb berechtigt, eine Anpassung des Vertrages dieser AGB insoweit zu verlangen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 21.2. Dies gilt auch in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden des Vertrages einschließlich dieser AGB entgegenstehen.
- 21.3. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen sind nur zum Monatsbeginn möglich. Die nvb wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG spätestens einen Monat, vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.
- 21.4. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.**
- 21.5. Macht der Kunde von dem Recht nach Ziff. 21.4. keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der nvb in der Mitteilung gem. Ziff. 21.3. gesondert hingewiesen.

22. Verbraucherbeschwerden / Streitbeilegungsverfahren

- 22.1. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post an Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH – Verbraucherservice – Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, telefonisch unter 05921 301-222 oder per E-Mail an kundenservice@nvb.de gerichtet werden.
- 22.2. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über

Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist telefonisch Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter 030 22480500 oder 01805 101000 (bundesweites Telefon) (Festnetzpreis 14 ct/Min; Mobilfunkpreis maximal 42 ct/min) erreichbar.

- 22.3. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der nvb angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27572400, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: in-fo@schlichtungsstelle-energie.de

23. Gerichtsstand

Sofern es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher i. S. d. § 13 BGB handelt, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand Nordhorn.

24. Vertragspartner

nvb Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH
Gildkamp 10, 48529 Nordhorn
Telefon 05921 301-222
E-Mail kundenservice@nvb.de

Sitz der Gesellschaft: Nordhorn
Amtsgericht Osnabrück: HRB 1300 10
Geschäftsführung: Maik Girmendonk
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Harald Krebs
USt-ID-Nr.: DE 117036559
USt.-Nr.: 5522000844



Druckprodukt mit finanziellem
Klimabeitrag
ClimatePartner.com? 2218-2401-1001